

Gebührensatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ellerau vom 02.07.2026 folgende Satzung der Gemeinde Ellerau über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Ellerau (vhs Ellerau) neu erlassen:

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule der Gemeinde Ellerau (vhs Ellerau) werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten im Semester mit einer Dauer von je 45 Minuten und einer Mindest-Teilnehmerzahl von 5 Personen. Die Gebühr wird bei verminderter Teilnehmerzahl anteilig auf die entsprechende Anzahl der Teilnehmer umgelegt. Gleiches gilt für eine abweichende Dauer der Veranstaltung/ des Kurses. Jeglicher Gebührenüberschuss fließt der vhs Ellerau zum Ausgleich von Defiziten zu. Folgende Gebührensätze werden festgelegt:
 1. Standardkurse 4,00 € (ab 8 Teilnehmer)
Kleingruppe (ab 5-7 Teilnehmer) 5,50 €
 2. PC-Kurse 7,00 €
 3. Sonderkurse (z.B. Workshops) 140 % der Honorarkostendeckung
 4. Studienreisen 140 % des Kostendeckungsbeitrags
- (3) Die VHS-Leitung legt bei besonderen Veranstaltungen mit ggf. abweichender Honorarleistung die Kursgebühr gesondert fest. Die Honorarkosten sind grundsätzlich immer zu decken.
- (4) Neben den Gebühren werden Kostensätze für Kosten, die der vhs Ellerau durch Inanspruchnahme anderer amtlicher Stellen oder durch Sachlieferungen an die Kursteilnehmer entstehen, in Rechnung gestellt.

§ 2 Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren um 30 % wird gewährt für
 1. Minderjährige (Jugendvolkshochschule)
 2. auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Nachweises für Schüler und Studenten bis 25 Jahre sowie Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII erhalten.

- (2) Von der Ermäßigung gem. Abs. 1 Nr. 2 sind die Kurse ausgenommen, für die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit keine Ermäßigung gewährt werden kann.

§ 3 Erstattung

- (1) Wird ein Kurs von der vhs Ellerau abgesagt, werden die bereits eingezahlten Gebühren den Teilnehmern erstattet.
- (2) Ist ein Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen (z.B. längere ununterbrochene Krankheit) am Kursbesuch verhindert, kann ihm auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage eines Nachweises die Gebühr anteilig erstattet werden.

§ 4 Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Anmeldung verpflichtet zur Überweisung der Gebühr durch den Teilnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter spätestens am zweiten Unterrichtstag an die Gemeindekasse der Gemeindeverwaltung Ellerau. Als Anmeldung gilt auch die Eintragung in die Weitermeldeliste.
- (2) Telefonische Anmeldungen sind ausschließlich für registrierte Teilnehmer möglich. Bei Unterbelegung können Kurse vor Beginn abgesagt werden. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine kostenfreie Abmeldung bei einem Dozentenwechsel.
- (3) Bei nachträglichem Eintritt in einen laufenden Kurs kann die Gebühr auf Antrag für den Teil des noch laufenden Semesterabschnittes entrichtet werden.
- (4) Bei Kursen, die als Bildungsurlaub anerkannt sind, Wochenendseminaren und Exkursionen ist eine Abmeldung ab 4 Wochen vor Beginn nicht mehr möglich.

§ 5 Mindestteilnahme und Sonderregelungen

- (1) Kurse und Arbeitskreise der vhs Ellerau finden nur bei einer Mindestbeteiligung von 5 Personen statt.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein Kurs auch bei geringeren Teilnehmerzahlen, jedoch nicht unter 3, stattfinden, wenn die Teilnehmer im Umlageverfahren Gebühren entrichten, die dem Aufkommen von mindestens 5 Teilnehmern entsprechen.
- (3) Abweichend von der Mindestbeteiligung nach Absatz 1 kann eine andere Mindest-Teilnehmerzahl aus wichtigen Gründen durch Beschluss der VHS-Leitung (u.U. nach Absprache mit dem Bürgermeister) anerkannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung vom 01.06.2017 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Ellerau, den 14.07.2026

Gez. (L.S.)

Ralf Martens
Bürgermeister